



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. Februar 2012

Mitwirkende	Prof. Felix Uhlmann (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayer, Dr. Peter Rickli, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A, Advokatin, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 (Taxation des Einkommens nach pflichtgemäsem Ermessen, Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses, Grundsätze der Buchführungspflicht; § 19 Abs. 1, § 152, § 153 und § 158 StG, Art. 959 OR)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, ist selbständig erwerbend und hält in seiner Einzelfirma zahlreiche Liegenschaften und Wertschriften. Die Geschäftstätigkeit besteht zur Hauptsache in der Verwaltung bzw. im Kauf und Verkauf von Liegenschaften. Dem Wertschriftenverzeichnis ist zu entnehmen, dass er Alleinaktionär der B AG sowie als Mehrheitsaktionär an der C AG und an der D AG beteiligt ist. Bei allen drei Gesellschaften amtiert der Rekurrent als Verwaltungsrat.

In seiner Steuererklärung pro 2006 deklarierte der Rekurrent ein steuerbares Einkommen von CHF 8'073.00 und ein steuerbares Vermögen in Höhe von CHF 10'704'172.00. Im Veranlagungsverfahren forderte die Steuerverwaltung den Rekurrenten auf, diverse Unterlagen einzureichen. Nach Ansicht der Steuerverwaltung belegten die eingereichten Unterlagen, dass der Rekurrent in seiner Einzelfirma über keine ordnungsgemässe Buchführung verfügte. Daher wurde eine Taxation nach Ermessen vorgenommen. Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit wurden hierbei mit CHF 900'000.00 taxiert. Das steuerbare Einkommen wurde auf CHF 899'773.00 zum Satz von CHF 905'663.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 12'129'518.00 zum Satz von CHF 12'310'895.00 festgesetzt. Die entsprechende Verfügung datiert vom 5. November 2009.

- B. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 erhob der Rekurrent Einsprache gegen diesen Entscheid.

Mit Entscheid vom 16. August 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, der Rekurrent habe keine ordnungsgemässe Buchhaltung eingereicht. Bezüglich der Höhe des Einkommens habe der Rekurrent zudem nichts vorgebracht, was die Schätzung der Steuerverwaltung als unangemessen erscheinen liesse. Auch zum Vermögen führte sie an, habe der Rekurrent nichts dargebracht, was die Steuerverwaltung veranlassen müsste, die Vermögensveranlagung zu korrigieren.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 15. September 2010 Rekurs. Er verwehrt sich gegen die ihm unterstellte nicht ordnungsgemässe Buchführung und beantragt, die Veranlagung nach Ermessen sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu bemessen. Dabei sei er bereit, die Korrekturen im Einspracheentscheid im Zusammenhang mit dem Personalaufwand (CHF 95'000.00) und der Reservebildung (CHF 25'000.00) zu akzeptieren. Sollte die Steuerrekurskommission

der Ansicht sein, dass ein Teil der Aufwendungen für die Liegenschaft E, Basel, als wertvermehrend anzusehen sei, beantragt er, dass dies auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen geschehe.

Mit Eingabe vom 30. November 2010 reichte der Rekurrent diverse Unterlagen nach.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Februar 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Sie hält daran fest, dass die Buchhaltung des Rekurrenten nicht ordnungsgemäss geführt und die Einkommensschätzung angemessen sei.

In seiner Replik vom 22. Mai 2011 hält der Rekurrent daran fest, dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt sei. Am 14. Juni 2011 überbrachte er zudem ein Memorandum eines vom Rekurrenten beauftragten Experten. Das Memorandum bezieht sich auf das vorliegende Rechtsmittelverfahren.

In ihrer Duplik vom 25. August 2011 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Die einzelnen Standpunkte ergeben sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. August 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. September 2010 (Datum des Poststempels: 16. September 2010) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 16. August 2010 aufzuheben und das steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu bestimmen. Zudem sei er bereit, eine Aufrechnung von nicht weiterverrechnetem Personalaufwand in der Höhe von CHF 95'000.00 und einer vorgenommenen Reservenbildung in der Höhe von CHF 25'000.00 zu akzeptieren. Weiter beantragt der Rekurrent, dass allfällige wertvermehrnde Investitionen in die Liegenschaft E aufgrund der eingereichten Unterlagen berücksichtigt werden. Zuletzt signalisiert der Rekurrent seine Bereitschaft, unpräjudiziell eine Aufrechnung für „Warenvorräte/Inventar der B AG“ in der Höhe von CHF 103'420.00 zu akzeptieren. Im Rahmen der Replik änderte der Rekurrent seine Anträge dahingehend ab, dass er nur noch bereit war, eine Aufrechnung im Zusammenhang mit dem Personalaufwand in der Höhe von CHF 75'000.00 zu akzeptieren. Die Steuerverwaltung beantragte durchwegs eine Abweisung des Rekurses.
- b) Als anerkannt und damit als unbestritten gilt im vorliegenden Verfahren die Aufrechnung des Personalaufwandes in der Höhe von CHF 75'000.00. Zu entscheiden ist im vorliegenden Verfahren zunächst, ob die eingereichte Buchhaltung für Einzelunternehmen gesetzeskonform ist. Sollte die Buchhaltung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, ist zu prüfen, ob die Ermessenstaxation der Steuerverwaltung angemessen war.
3. a) Laut § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.
- b) aa) Nach § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.
- bb) Einzelunternehmen sind dann buchführungspflichtig, wenn diese zum Eintrag in das Handelsregister verpflichtet sind. Natürliche Personen sind verpflichtet, ihr Einzelunternehmen im Handelsregister eintragen zu lassen, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und einen Jahresumsatz von mind. CHF 100'000.00 erzielen (Art. 934 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911

betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR) in der für die Beurteilung massgebenden Fassung i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht für die Einzelfirma von selbständig Erwerbenden eine Buchführungspflicht (vgl. zum Ganzen: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, Aufl. Zürich 2009, Art. 18 N 123).

cc) Die Buchführungspflicht von selbständig Erwerbenden, welche zum Handelsregistereintrag verpflichtet sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Bei den in Art. 957 ff. OR festgeschriebenen Grundsätzen handelt es sich um die Bilanzwahrheit, die Klarheit, die Übersichtlichkeit und die Vollständigkeit. Weiter wird im Gesetz auf die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze verwiesen. Dabei handelt es sich um die Gebote der Vorsichtigkeit (Höchst- und Niederstwertvorschriften), der Stetigkeit (Vergleichbarkeit der Bilanzen), der Unternehmensfortsetzung (Fortführungswerte der Aktiven), der Periodizität und der Wesentlichkeit. Diese Grundsätze gelten für die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Weitergehende Rechnungslegungsvorschriften, wie sie zum Beispiel im Aktienrecht gelten, sind an buchführungspflichtige Einzelunternehmen nicht zu stellen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 18 N 134 und Art. 58 N 9 ff.).

c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn sich bei selbständig Erwerbenden die steuerbestimmenden Faktoren nicht aufgrund der eingereichten Jahresrechnung bzw. Aufstellung ermitteln lassen. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660). Die Unterlagen sind unge-

nügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3b), S. 309).

4. aa) Für die Liegenschaften weist der Rekurrent in seiner Jahresrechnung einen Buchwert von ca. CHF 34 Mio. aus. Der Verkehrswert dürfte dabei noch etwas höher liegen. Die Einzelfirma erzielte in der Steuerperiode aus der Vermietung der Liegenschaften einen Ertrag von CHF 3'317'000.00. Damit ist die Einzelfirma aufgrund des erzielten Umsatzes und der gewerbmässigen Vermietung der Liegenschaften buchführungspflichtig. Die Jahresrechnung hat somit den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführungspflicht zu entsprechen.

bb) Der Rekurrent bestreitet die nicht ordnungsgemässe Führung seiner Buchhaltung, räumt jedoch ein, dass sein Geschäftsabschluss in einzelnen Bereichen nicht korrekt sei. Dabei anerkennt er, dass sein Engagement den Gesellschaften B AG, C AG und D AG nicht belastet werde. Zudem würden die personellen und materiellen Kosten für die D AG der B AG belastet. Weiter anerkennt er, dass Darlehen in der B AG und der D AG teilweise nicht nachgebucht waren. Betreffend die Arbeiten an der Liegenschaft E führt der Rekurrent an, die Arbeitsrapporte könnten nicht eingereicht werden, da sie vernichtet seien. Bei den Wareneinkäufen der B AG räumt er zudem ein, dass eine Buchung über CHF 103'420.00 vergessen worden sei.

5. Die Steuerverwaltung versucht anhand einiger Beispiele aus der eingereichten Buchhaltung des Rekurrenten aufzuzeigen, dass sie zu Recht von einer nicht ordnungsgemässen Buchhaltung ausgegangen ist.

a) aa) Die Steuerverwaltung zeigt auf, dass der Rekurrent in der Bilanz seiner Einzelfirma einen separaten Buchungskreis „Betriebsrechnung Hauswartung“ führe, welcher am Ende des Geschäftsjahres nicht abgeschlossen werde. Dabei werde dieser auf die nächste Periode verschoben und jeweils über eine Rückbuchung des Aufwandes des Vorjahres korrigiert. So komme es in diesem Buchungskreislauf nie zu einer Einkommensbesteuerung. Diese Vorgehensweise verstosse gegen das Periodizitätsprinzip und gegen den Buchungsgrundsatz, wonach Erfolgskonti am Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen seien. Der Rekurrent entgegnet dem Vorwurf der Steuerverwaltung, dass sich der Mechanismus des „Buchungskreislaufes Hauswartungen“ aufgrund der zahlreichen zeitlichen Abgrenzungspositionen ergebe. Da einige Vorgänge - wie bspw. die Verbuchung und periodengerechte Zuordnung von Kosten der einzelnen Liegenschaften, die Verbuchung eines

13. Monatslohnes im Januar des Folgejahres oder die Erfassung von Materialbeständen am Ende des Jahres - Buchungsprobleme bereiten würden, sei der gewählte Buchungskreislauf als rationellere Variante anzusehen, die zu einem befriedigenden Ergebnis führe. Weiter versucht der Rekurrent mit Aufstellungen nachzuweisen, wie sich die Saldi der Betriebskosten auflösen würden.

bb) Tatsache ist, dass der Kontenkreislauf am Ende des Jahres nicht abgeschlossen und das Jahresergebnis immer wieder fortgeschrieben wird. Die gewählte Methode ist als Subbuchhaltung zu betrachten, deren Erträge nicht in die Erfolgsrechnung fließen und somit nie besteuert werden. Der Rekurrent vermag hierfür nicht das Gegenteil nachzuweisen. Ein von ihm in Auftrag gegebenes Parteigutachten vom 13. Juni 2011 (erstellt von: F, dipl. Steuerexperte) hält fest, dass der Saldo des Buchungskreises Hauswartungen per Ende Jahr dem Abgrenzungsbetrag bzw. den nicht zu- oder anrechenbaren Gemeinkosten entspreche. Das Gutachten räumt aber explizit ein, dass eine Aufschlüsselung dieses Abgrenzungspostens im gewählten System nicht möglich sei. Das Gutachten bezeichnet den Buchungskreis als „ungefilterte Darstellung“, welche eher einem „internen Arbeitspapier“ entspreche, jedoch praktikabel sei. Der Gutachter gibt auch zu verstehen, dass eine Darstellung, in welcher der Abgrenzungsbetrag zum Ausdruck komme, weit sinnvoller wäre. Insgesamt sei aufgrund der eingereichten Buchhaltung eine Vermögensbeurteilung möglich und somit könne auch eine ordentliche Veranlagung erfolgen. Diese Beurteilung ist sehr wohlwollend, vermag jedoch die gerügten Punkte bezüglich des Buchungskreises Hauswartung nicht zu entkräften. Die Steuerverwaltung stellt an eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu Recht den Anspruch, dass Erfolgskonti jährlich abzuschliessen und die Abgrenzungspositionen jährlich zu aktivieren bzw. zu passivieren sind. Nur so kann ein allfälliger Gewinn eruiert und besteuert werden. Die Vermutung des Gutachters, wonach der Saldo des Buchungskreises Hauswartung in etwa der zeitlichen Abgrenzung des Aufwandes aus diesem Buchungskreis entspreche, kann mit der gewählten Methode letztlich nicht bewiesen werden. Die Steuerverwaltung geht somit zu Recht davon aus, dass es sich beim Saldo des separaten Buchungskreises um Gewinn und eben nicht um Aufwand handelt. Damit steht fest, dass mit dem in die Buchhaltung der Einzelfirma integrierten Buchungskreislauf „Betriebsrechnung Hauswartung“ elementare Grundsätze der Rechnungslegung, namentlich der Grundsatz der Periodizität, sowie die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, verletzt wurden.

b) aa) Als weiteres Beispiel für die nicht ordnungsgemässe Buchhaltung des Rekurrenten führt die Steuerverwaltung an, dass der Rekurrent in seiner Bilanz unter der

Position Flüssige Mittel die Saldi von zwei Konti bei der UBS aufführt, welche nicht mit dem tatsächlichen Kontostand übereinstimmen würden.

bb) Unter den Bankkonti ist in der Buchhaltung eine Position „KK B UBS [...]“ mit einem Saldo von CHF 1'681'871.61 aufgeführt. Auf dem Kontoauszug der Bank ist als Schlussaldo per 31. Dezember 2006 jedoch lediglich ein Betrag von CHF 130'097.46 ausgewiesen. Eine Abweichung ist auch beim Konto „KK B, UBS [...]“ festzustellen. In der Buchhaltung wurde unter dieser Position ein Minussaldo in der Höhe von CHF 49'143.05 ausgewiesen. Aus dem Kontoauszug der Bank ergibt sich hingegen per 31. Dezember 2006 ein Saldo von CHF 16'535.53. Wie es zu dieser Abweichung kommt, ist nicht ersichtlich. Bei den bilanzierten Positionen kann es sich offensichtlich nicht um die Saldi der besagten Konti handeln und es ist nicht ersichtlich, wie sich die flüssigen Mittel zusammensetzen.

cc) Der Rekurrent macht geltend, dass sich der Saldo per 31. Dezember 2006 in der Höhe von CHF 1'632'728.56 des „KK B, UBS [...]“ seit dem Jahre 1996 aus den verschiedensten Buchungen zusammensetzen würde. Bei diesem Konto handle es sich um ein Sammelkonto für die Mieterträge, über welches auch der Zahlungsverkehr abgewickelt werde. Das Konto „KK B, UBS [...]“ hingegen sei als Mietzins-Depotkonto verwendet worden. Im Laufe der Jahre seien offenbar Depot-Rückzahlungen an Mieter erfolgt, die ursprünglich nicht auf diesem Konto eingegangen seien. Der Bankverkehr des Liegenschaftsgeschäfts werde aus historischen Gründen und um unnötige Umtriebe zu vermeiden weiterhin über die Konti der C AG abgewickelt, obschon die Einzelfirma diese Tätigkeit seit längerer Zeit übernommen habe. Weiter räumt der Rekurrent ein, dass die beiden Konti in der Vergangenheit zu Unrecht unter der Position „flüssige Mittel“ aufgeführt wurden und diese in Zukunft unter der Position „Forderungen“ bilanziert werden. Er habe immer alle von der Steuerverwaltung geforderten Nachweise geliefert. So würden sich die Beträge auf diesen Konti aufgrund der detailliert eingereichten Buchhaltung (Separatbeilage zur Vernehmlassung: Buchhaltungsordner „X“) für das Jahr 2006 ergeben. Für die Jahre 2002 bis 2005 sei im Rekursverfahren ein Datenträger eingereicht worden, welche die Entwicklung dieser Konti in den Vorjahren enthalte.

dd) Obschon der Rekurrent mit dem Verweis auf zahlreiche Unterlagen die Zusammensetzung der flüssigen Mittel und insbesondere der beiden erwähnten Konti zu erklären versucht, gelingt ihm dies nicht. Er verweist entweder auf Belege aus Vorjahren, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind oder er verweist in genereller Weise auf die Buchhaltung als Ganzes. Der Rekurrent reicht bezüglich des Kontos „KK B, UBS [...]“ eine Aufstellung ein, welche den Saldo des

Jahresabschlusses in der Höhe von CHF 130'097.46 aufschlüsselt. Wie sich jedoch der bilanzierte Betrag in der Höhe von CHF 1'681'871.61 ergibt, ist nach wie vor unklar. Der Rekurrent gibt an, dass es sich bei den beiden Konti um von der C AG treuhänderisch für den Rekurrenten geführte Kontokorrente handeln würde. Wenn dem so wäre, müssten diese auch in der Buchhaltung der C AG mit demselben Betrag ausgewiesen werden. Wie die Steuerverwaltung aufgezeigt hat, ist dies nicht der Fall. Zwischen nahestehenden Personen, wie vorliegend zwischen dem Rekurrenten und der C AG, muss aufgrund der eingereichten Bilanzen eine Abstimmung der Kontokorrentkontis möglich sein. In der Buchhaltung der C AG wurde das Konto „UBS [...], Kundenkonto“ mit einem Betrag von CHF 851'912.42 bilanziert. In einer späteren, angeblich korrigierten Buchhaltung der C AG wurde unter dieser Position der von der UBS ausgewiesene Betrag von CHF 130'097.46 bilanziert. Wie diese Abweichung innerhalb der Buchhaltung der C AG zustande gekommen ist, geht allerdings nicht hervor. Nach wie vor unklar ist, ob die Kontokorrentschuld der C AG gegenüber dem Rekurrenten besteht und wie sich diese zusammensetzt. Es ist somit der Steuerverwaltung zuzustimmen, dass ein Abgleich der Kontokorrente vorliegend nicht möglich ist und die Aktiven des Rekurrenten aus der Bilanz nicht klar hervorgehen.

c) Der Personalaufwand der nahestehenden Gesellschaften wird praktisch vollständig über die Einzelfirma des Rekurrenten gebucht. Eine Kostenzuweisung findet nicht statt. Der Rekurrent bestreitet diesen Punkt nicht und anerkannte in der Rekursbegründung die Aufrechnung eines Betrages von CHF 95'000.00. Im Rahmen der Replik reduzierte er sein „Entgegenkommen“ auf einen Betrag von CHF 75'000.00. Er sieht darin jedoch kein Eingeständnis für eine Verletzung von Bilanzierungsvorschriften und betrachtet die Übernahme der Personalkosten als Sanierung der nahestehenden Gesellschaften. Die Frage der Zulässigkeit der gewählten Sanierungsmethode kann an dieser Stelle offenbleiben. Aus Sicht der Einzelfirma sind jedoch auch vermeintlich nicht einbringliche Forderungen zu buchen und zu bilanzieren. Der vorliegend nicht weiterverrechnete Personalaufwand ist als solche Forderung zu betrachten und hätte in der Buchhaltung erfasst werden müssen. Dieses Versäumnis stellt einen Verstoss gegen den Grundsatz der Vollständigkeit dar und bildet damit einen weiteren Mangel in der Buchhaltung des Rekurrenten.

d) aa) Aufgrund der dargelegten Mängel ist ersichtlich, dass die Buchhaltung des Rekurrenten insgesamt nicht ordnungsgemäss geführt war. Die eingereichten Unterlagen erhellen nicht, ob die Buchhaltung die tatsächlichen Begebenheiten widerspiegelt.

bb) Die Steuerverwaltung beanstandet weitere Positionen, welche für eine nicht ordnungsgemässe Buchhaltung sprechen würden. Es sind dies die Folgenden: Die Unmöglichkeit der Abstimmung von Darlehen und Kontokorrenten der B AG und der D AG mit der Einzelfirma, ein zu Unrecht gebuchter Aufwand (anstatt Aktivierung von Anlagekosten) in der Höhe von CHF 386'088.78 betreffend der Liegenschaft E, eine nicht nachvollziehbare Aufwandbuchung Instandstellung/Renovation in der Höhe von CHF 164'360.29, die fehlende bzw. fehlerhafte Verbuchung der Nebenkostenleistungen der Mieter (nicht beziffert), eine doppelte Verbuchung der Wareneinkäufe bei der B AG in der Höhe von CHF 103'420.00, die fehlerhafte Verbuchung der Fahrzeugkosten, die Verbuchung einer nicht geschäftsmässig begründeten Rückstellung in der Höhe von CHF 50'000.00, eine unzulässige Reservenbildung in der Erfolgsrechnung in der Höhe von CHF 25'000.00 (vom Rekurrenten anerkannt) und unrechtmässig verbuchte Verluste von Liegenschaften (G, Basel und H, Ascona) des Privatvermögens in der Höhe von CHF 53'822.93.

cc) Vor dem Hintergrund, dass bereits aufgrund der detailliert aufgezeigten Mängel nicht von einer ordnungsgemässen Buchhaltung auszugehen ist, kann auf Ausführungen zu den weiteren Positionen verzichtet werden.

6. a) Aufgrund der nicht ordnungsgemässen Buchhaltung des Rekurrenten war die Steuerverwaltung nicht in der Lage, die steuerbestimmenden Faktoren festzulegen und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Veranlagung vorzunehmen. Sie hat deshalb das Einkommen des Rekurrenten auf CHF 900'000.00 taxiert. Ausgehend von der Geschäftstätigkeit der Einzelfirma des Rekurrenten, welche in der Verwaltung und im Handel von Liegenschaften besteht, stellt die Verwaltung bei der Schätzung auf die Mieteinnahmen ab. Diese belaufen sich im Jahre 2006 für die 19 Liegenschaften des Rekurrenten auf CHF 3'317'000.00. Die Hypothekarzinsen betragen im selben Zeitraum CHF 1'134'000.00. Für Auslagen, Unterhalt und Verwaltung der Liegenschaften setzte die Steuerverwaltung 30% der Mieteinnahmen ein, was einem Betrag von CHF 995'000.00 entspricht. Damit ergibt sich ein Nettoertrag von CHF 1'188'000.00. Diese Berechnung der Steuerverwaltung ist realistisch und als angemessen einzustufen, zumal ein tieferer Betrag von CHF 900'000.00 aufgerechnet wurde. Eine von der Steuerverwaltung vorgenommene Kontrollrechnung, welche nur auf den bezifferbaren Aufrechnungspositionen basiert, ergibt bereits einen Betrag von CHF 877'000.00 und bestätigt damit die Höhe der Taxation.

b) Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen ist immer mit einer gewissen Unschärfe verbunden. Dies trifft vorliegend auf die Annahme zu, dass für Un-

terhalt und Verwaltung 30% der Mieterträge eingesetzt wurden. Trotzdem ist die Höhe der vorliegenden Taxation als angemessen anzusehen, zumal der aufgerechnete Betrag mit der vorgenommenen Kontrollrechnung bestätigt wurde.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Jahresabschluss 2006 der Einzelfirma des Rekurrenten zahlreiche elementare Buchführungsgrundsätze verletzt wurden und sich dieser somit als nicht ordnungsgemäss erweist. Die Festlegung der steuerbestimmenden Faktoren ist damit nicht möglich. Die Taxation der Steuerverwaltung ist zu Recht und angemessen erfolgt. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 2'500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 2'500.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.116 vom 10. Februar 2015 abgewiesen.